

- Van Parijs, Ph. (2015). Lingua franca and linguistic territoriality. Why they both matter to justice and why justice matters for both. *Critical Review of International Social and Political Philosophy*, 18(2), 224–240.
- Wieman, H. N. (1961, Spring). The Philosophical Significance of Speech. *Central States Speech Journal*, XII, 170–175.
- Vujadinović, D. (2011). On European Identity. *Synthesis Philosophica*, 26(1), 117–132.
- Web-Zensur und Überwachung in Europa/Internet censorship and surveillance in Europe: en.wikipedia.org/wiki/Internet_censorship_and_surveillance_in_Europe
- European Federation of Journalists/EFJ: Fighting disinformation with censorship is a mistake 1.3.2022, Link: europeanjournalists.org/blog/2022/03/01/fighting-disinformation-with-censorship-is-a-mistake
- Wolters, G. (2015). Globalized Parochialism: Consequences of English as Lingua Franca in Philosophy of Science. *International Studies in the Philosophy of Science*, 29(2), 189–200.
- Zemlicka, K. (2013). The Rhetoric of Enhancing the Human: Examining the Tropes of “the Human” and “Dignity” in Contemporary Bioethical Debates over Enhancement Technologies. *Philosophy & Rhetoric*, 46(3), 257–279.
- Zimmermann, A. (ed.). (1976). Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert. *Miscellanea Mediaevalia*, 10.

DOI: <https://doi.org/10.32589/2408-9885.2022.17.273410>

Schloer, Bernhard

schloerbernhard@gmail.com

ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0001-6230-8471>

Nationale Taras-Schewtschenko-Universität Kyjiw

WISSENSCHAFTLICHES PLAGIAT – REGELUNGEN UND PRAXIS IN DEUTSCHLAND*

У цій статті представлені важливі критерії, за якими наукова робота кваліфікується як плагіат. Використовується практика німецьких адміністративних судів та наводяться приклади з різних судових рішень та ухвалень. Вирішальним фактором для кваліфікації як плагіат є “систематичне і планомірне використання чужих ідей” під час написання наукової роботи. У цьому контексті обговорюється особлива проблема “самоплагіату”. Відповідними законодавчими та підзаконними нормативними актами є федеральний Закон про авторське право (Urheberrechtsgesetz), закони про вищу освіту федеральних земель та статuti університетів. Крім того, у цій статті дається огляд процедури, яка використовується університетами для виявлення плагіату.

Ключові слова: наукова робота, плагіат, самоплагіат, Закон про авторське право.

* Dieser Beitrag ist die gekürzte und bearbeitete Fassung meines Beitrags “Академічний плагіат: нормативно-правова база та практика у Німеччині”. (2020). *Журнал східноєвропейського права*, 83, 15–27. http://easternlaw.com.ua/wp-content/uploads/2020/12/schloer_83.pdf. (Wissenschaftliches Plagiat – Regelungen und Praxis in Deutschland. (2020). *Journal für osteuropäisches Recht*, 83, 15–27) (Ukrainisch)

“Good scientific practice” became more and more relevant in recent times, because publications and academic titles are an important factor for careers and economic benefits. In order to achieve a sufficient level of publications, an increasing number of authors violate the rules of good scientific practice; reliable statistics are not available, but some universities report an astonishing increase of plagiarism. This phenomenon must also be seen in the context of today’s way of “measuring” scientific quality: the criteria “quantity” prevails.

This article contains a presentation of criteria, which German administrative courts apply when assessing claims against the decision of universities on the deprivation of academic titles. At the first glance, it seems that the number of texts of another author is the main criteria for the decision, whether a scientific work is a plagiarism or not. But this criterion is only an indicator, the relevant criterion is, whether the author “systematically and in a planned way used other authors’ thoughts and ideas.

As mentioned above, the quantity of publications is – unfortunately – the prevailing criterion for scientific quality. This leads to a complicated form of plagiarism, the “self-plagiarism”. From the legal point of view, an author can use his ideas and texts without limits. But due to the trend to focus on the number of publications, the self-plagiarism is considered as a violation of good scientific practice – but without the consequences, which are applied in case of real plagiarism.

This core part of the article is framed with the description of the relevant norms of the German Constitution, of the intellectual property law, the laws of the Länder and statutes of universities. As an example, the statute of the university of Regensburg served for the description of the procedure of a university, when a suspect of plagiarism has been revealed.

Key words: *scientific work, plagiarism, self-plagiarism, intellectual property law.*

Das Thema “wissenschaftliches Plagiat” hat heute einen großen Stellenwert. In historischer Perspektive ist es ein Phänomen der jüngeren Geschichte, das mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und akademischen Titeln verbunden ist (Bunja, 2011, S. 19 f., 24 ff.). Die Bedeutung dieses Themas zeigen die Anzahl der entdeckten Plagiate und die öffentliche Resonanz auf solche Entdeckungen, vor allem, wenn es sich um Prominente handelt. Ein weiterer Grund für die Aktualität sind die modernen Techniken, die das Verwenden von fremden Texten erleichtern: die Kopierfunktionen der Schreibprogramme, die Publikation im Internet und automatische Übersetzungsprogramme (Althaus, S. 117 ff.). Zu diesen modernen Techniken zählen aber auch Programme, mit denen Plagiate entdeckt und nachgewiesen werden können (Weber-Wulff, S. 135 ff.). Schließlich ist die Kultur der wissenschaftlichen Veröffentlichung heute so, dass schnell und viel publiziert werden muss, um das persönliche Rating und das der wissenschaftlichen Einrichtungen zu steigern; diesen Anforderungen können viele Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen nur noch mit Plagiaten und anderem Fehlverhalten erfüllen (Schimmel, S. 206 ff.; Bunja, S. 22 f.). In der Regelung über gute wissenschaftliche Praxis der Universität Regensburg steht daher Folgendes: *“Kriterien für die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen sind so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben”¹.*

¹ § 2 VII der Ordnung der Universität Regensburg über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Vom 1. Oktober 1999. <https://www.uni-regensburg.de/universitaet/ombudspersonen/index.html>. (geöffnet am 21.04.2022).

I. Der rechtliche Rahmen

1. Verfassungsrecht

Wissenschaft ist durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützt. Diese Garantie stellt aber kein absolutes Recht dar, sondern kann durch Gesetze eingeschränkt werden, ohne aber den Kernbereich dieses Grundrechts anzutasten. Das bedeutet, dass z. B. das Urheberrecht eine solche zulässige Einschränkung darstellt. Die Definitionen von “Wissenschaft” sind so weit wie die Wissenschaft. Nach dem Bundesverfassungsgericht kommt es auf eine Art von eigenständigem Suchen nach Erkenntnis an. Nach dieser Entscheidung ist durch die Wissenschaftsfreiheit nicht die bloße Wiedergabe von Bekanntem geschützt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. 01.1994, S. 13). Diese Feststellung kann man für das Plagiat so anwenden, dass Plagiiere eine nicht mehr durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte wissenschaftliche Tätigkeit ist.

2. Gesetzesrecht

a) Auf der Ebene des Gesetzesrechts sind die Regelungen zum Urheberrecht maßgeblich. Diese Regelungen enthält das deutsche “Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)”².

Für das Thema “Plagiat” sind diese Regelungen des Urheberrechtsgesetzes von Bedeutung: Das Gesetz schützt Werke der Wissenschaft, dabei kommt es darauf an, dass es persönliche Schöpfungen sind; plagierte Texte sind daher nicht von dem Schutz umfasst. Werke sind auch Übersetzungen, wobei diese Besonderheit gilt: Das Werk ist geschützt und dessen Übersetzung ist ebenfalls als Werk geschützt, denn sie ist eine persönliche Schöpfung des Übersetzers, § 3 Urheberrechtsgesetz. Wesentlich für das Urheberrechtsgesetz ist der Begriff des “Urhebers”; das ist der (oder die) Schöpfer des Werkes. Dem Urheber steht das Recht zu, über die Veröffentlichung und Nutzung des Werkes zu entscheiden, §§ 7, 8 11 ff. Urheberrechtsgesetz und gegebenenfalls die wirtschaftlichen Erträge zu verlangen. Für die wissenschaftliche Nutzung (und damit auch für das Plagiat) ist wesentlich, dass im Grundsatz die Nutzung eines Werkes (oder von Teilen eines Werkes) nur mit der Einwilligung des Urhebers zulässig ist und angemessen zu vergüten ist, § 32 Urheberrechtsgesetz.

Von diesem Grundsatz macht das Urheberrechtsgesetz aber Ausnahmen: Nach §§ 44 a ff. Urheberrechtsgesetz sind bestimmte Nutzungen aufgrund des Gesetzes und ohne Einwilligung des Urhebers erlaubt. Für die Wissenschaft relevant ist § 51 Urheberrechtsgesetz, wonach die Nutzung eines Werkes (oder Teilen davon) zum Zweck eines Zitates zulässig ist. Dieser Zweck ist in erster Linie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk (oder Teilen davon) (Fritzsche, Wankerl, S. 177 f.; Schack, S. 88 ff.). Bereits aus dieser Regelung ergibt sich, dass das Abschreiben oder Kopieren von Texten nicht vom Zweck des Zitates gedeckt ist. Für alle vom

² Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/urhrg/> (geöffnet am 21.04.2022).

Urheberrechtsgesetz erlaubten Nutzungen gilt § 63 Urheberrechtsgesetz, der die Pflicht enthält, das genutzte Werk richtig zu zitieren; das bedeutet, es gibt einen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt eines Zitates. Diese Pflicht zum Zitieren hat bei übersetzten Texten (oder Teilen davon) eine Besonderheit: Das Werk selber und die Übersetzung sind „Werke“, die einen Urheber haben, denn die Übersetzung ist auch eine persönliche Schöpfung, § 3 Urheberrechtsgesetz. Folglich sind Autor und Übersetzer zu zitieren.

Auf ein mögliches Missverständnis ist im Zusammenhang mit dem Urheberrecht hinzuweisen: Es gibt die sog. „gemeinfreien Werke“ bei denen das Urheberrecht wegen des Ablaufs der Frist von 70 Jahren weggefallen ist, § 64 Urheberrechtsgesetz. Der Wegfall des Urheberrechts bedeutet aber **nicht**, dass für sie nicht mehr den Regeln für korrektes Zitieren und gute wissenschaftliche Praxis gelten, denn es geht hier um die Kennzeichnung der Übernahme von fremdem Gedankengut (Rieble, S. 39; Fritzsche, Wankerl, S. 173).

b) Weitere Regelungen, die für die korrekte wissenschaftliche Arbeit relevant sind enthält das Hochschulrecht; dieses Rechtsgebiet ist nach Art. 73, 74 GG Landesrecht, es wird also von den einzelnen Bundesländern geregelt; hier wird nur das Hochschulrecht eines deutschen Bundeslandes dargestellt. Das Bayerische Hochschulgesetz³ enthält hierzu nur diese Aussage: *“Die an der Hochschule in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet; ...”*, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz. Da die Hochschulen die Freiheit der Forschung und Lehre haben, Art. 3 Hochschulgesetz, werden sie durch Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz ermächtigt, die Einzelheiten der Erfüllung dieser Pflicht zur wissenschaftlichen Redlichkeit in eigenen Regelungen der Universitäten zu regeln.

c) Zum Gesetzesrecht zählen auch die Vorschriften des Strafrechts, denn es können im Einzelfall Umstände vorliegen, die Tatbestände des Betrugs erfüllen, siehe unten V.2.

3. Das Recht der Universitäten

Die entsprechenden Regelungen zur Erfüllung der Pflicht zur wissenschaftlichen Redlichkeit der Universitäten sind in Promotionsordnungen und Grundsätzen zur Sicherung von guter wissenschaftlicher Praxis enthalten. Die Universitäten folgen dabei den Empfehlungen von wissenschaftlichen Vereinigungen und Vertretungen der Hochschulen (Deutsche Forschungsgemeinschaft 2019; Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität 2015; Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V. 2012). Das ist ein Grund, weshalb diese Regelungen sehr ähnlich sind. Der andere Grund ist der, dass durch die Rechtsprechung bestimmte Standards vorgegeben wurden, die in diesen Regelungen berücksichtigt wurden. Für die Gestaltung des Verfahrens bei der Prüfung, ob ein Plagiat vorliegt und für den Entzug eines akademischen

³ Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG>. (geöffnet am 21.04.2022).

Titels stecken Verfassungs- und Europarecht und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Verwaltungsverfahren die Grenzen für das Recht der Universitäten ab. Daher wird hier nur die Regelung der Universität Regensburg dargestellt.

II. Die Begriffe des “wissenschaftlichen Fehlverhaltens” und der “Bagatellgrenze”

Zunächst geht es darum, den Begriff des “wissenschaftlichen Fehlverhaltens” zu bestimmen. Dazu enthält die Satzung der Universität Regensburg diese Begriffsbestimmung: *“Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles”*, § 3 Absatz 1 der Ordnung der Universität Regensburg. Es kommt darauf an, ob das Fehlverhalten “bewusst” oder “grob fahrlässig” begangen wurde. Zur Klärung dieser Definition enthält § 3 eine Aufzählung von Arten des fehlerhaften Verhaltens, dazu zählt auch *“die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)”*, § 3 Absatz 1 b.

1. Die Konkretisierung dieser Anforderungen ergibt sich aus der Praxis der Verwaltungsgerichte: Es kommt auf die Anzahl der falschen oder fehlenden Zitierungen im Verhältnis zum gesamten Text an; Im Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe behauptet die Klägerin, dass in ihrer Arbeit nur 1% fehlerhafte Stellen seien, das läge unter der Bagatellgrenze, sei eine tolerierbare Anzahl; das Gericht sah aber die Verstöße unabhängig von der Anzahl als schwer an: *“Unbeachtlich bleibt ferner der Einwand der Klägerin, es handele sich zum Teil nur um handwerkliche Fehler. Es ist zwar grundsätzlich denkbar, vereinzelte fehlerhafte Zitierungen als bloße Bagatellverstöße gegen die Maßstäbe wissenschaftlichen Arbeitens außer Acht zu lassen. Welches Gewicht derartigen Verstößen zukommt, kann die Kammer offenlassen, denn diese betreffen nur einen äußerst geringen Teil der von der Beklagten überprüften Textstellen”*.

“Der Plagiatsvorwurf trifft die Klägerin somit nicht nur vereinzelt oder im Sinne einer unsachgemäßen Handhabung der Zitierweise; vielmehr lassen die von der Beklagten aufgefundenen Stellen den Schluss zu, dass die Klägerin fremde Passagen wiederholt und planmäßig als eigene wissenschaftliche Arbeit ausgewiesen hat. Eine systematische und planmäßige Übernahme fremden Gedankenguts ergibt sich bereits daraus, dass sich die Plagiate an mehreren Stellen der Dissertation auffinden lassen und verschiedene Fremdautoren betreffen” (Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 4.3.2013, Rdnrn. 4 a.E., 81, 82).

Es ist daher maßgeblich, ob die falsche oder fehlende Zitierung den Eindruck macht, dass sie zufällig geschehen sind oder ob sie den Eindruck von Planmäßigkeit und System machen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 3.

02. 2014, Rdnr. 72). So schreibt das Bundesverwaltungsgericht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. 06. 2017, Rdnr. 47): *“Die Anzahl der Plagiatsstellen und die festgestellte Vorgehensweise der Klägerin schlossen Nachlässigkeit aus. Daraus könne nur geschlossen werden, dass die Klägerin die Übernahmen fremder Texte systematisch und planmäßig verschleiert habe”*.

Zur fehlerhaften Zitierung zählt auch die Übernahme von Fußnoten, mit denen andere Autoren ihre Aussagen belegen, sog. *“Blindzitate”* (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.08.2010, Rdnr. 17). Denn dadurch wird der – falsche – Eindruck eigener wissenschaftlicher Arbeit erzeugt.

Die Übernahme von Textstellen eines fremden Autors im Original mit dessen stilistischen Eigenheiten ohne Kennzeichnung oder unzureichender Kennzeichnung (Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 15.09.2011, Rdnr. 25) ist ein Kriterium für ein Plagiat (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.08.2010, Rdnrn. 18, 24); denn diese Vorgehensweise bedeutet, dass der Autor sich mit dem Text beschäftigt hat und dann bewusst falsch oder nicht zitiert hat. So schreibt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen: *“Der Kläger muss sich nämlich durchaus mit dem in Rede stehenden, von ihm abgeschriebenen Text in einer Weise befasst haben, dass von einem bloß leichtfertigen Verstoß gegen das Redlichkeits- und Zitiergebot keine Rede sein kann: Erstens hat der Kläger, ohne dies kenntlich zu machen, den von ihm in seiner Diplomarbeit auf den Seiten 43/44 präsentierten Text aus Passagen zusammengesetzt, die in den Arbeiten von S und anderen an unterschiedlichen, durch weitere Ausführungen voneinander getrennten Stellen verortet sind; damit hat er den Eindruck zu erwecken versucht, er stelle einen längeren, zusammenhängenden Gedanken gleichsam aus einem Guss dar”* (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.08.2010, Rdnr. 24).

Aber auch die leicht veränderte Übernahme eines fremden Textes, das sog. *“Paraphrasieren”*, z. B.: *“nicht leicht fällt” statt “schwer fällt”* kann ein Plagiat sein (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.08.2010, Rdnr. 24). Ein eindrucksvolles Beispiel ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Urteil vom 20.03.2014, Rdnrn. 79 – 108), in der solche massenhaften leichten sprachlichen Veränderungen den Vorwurf der bewussten Täuschung erhärten.

Eine weitere Form des Plagiats ist die Übernahme der Struktur eines fremden Textes, sog. *“Strukturplagiat”* (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.08.2010, Rdnr. 24; VG Regensburg, Urt. v. 31.07.2014, Nr. 39 f.). Denn die Struktur oder Gliederung eines Textes wird vom Inhalt geprägt, der wiederum die eigene Leistung des Autors ist.

Es muss an der konkreten Stelle zitiert werden, die Nennung des fremden Werkes nur im Literaturverzeichnis reicht nicht (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2014, Rdnr. 108). Ein weiteres Kriterium ist die fachliche Bedeutung des Textes,

der ohne Kennzeichnung als fremder Text übernommen wurde; hier ist zu untersuchen, ob diese Textpassage für die Arbeit ein wichtiger Bestandteil der wissenschaftlichen Position des Autors des Plagiats ist oder nur eine zusätzliche Bestätigung einer Feststellung des Autors, die schon durch andere Quellen hinreichend belegt wurde (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. 06. 2017, Rdnr. 44). Beispiel: *“Die Passage hatte auch eine hervorgehobene Bedeutung für die Arbeit. Der Kläger hat sich mit der Balanced Scorecard und ihren Weiterentwicklungen beschäftigt Die abgeschriebene Passage betrifft die Beurteilung des letztgenannten Instruments und umfasst etwa eineindrittel Seiten von den etwa zweieindrittel Seiten der Beurteilung. Dass eine Prüfungsleistung, über deren Urhebererschaft in einem solchen Maße getäuscht wurde, als nicht ausreichend bewertet wird, ist nicht unverhältnismäßig”* (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.08.2010, Rdnr. 23)

Die Verhinderung von wissenschaftlichem Fehlverhalten hat auch den Grund, dass das Ansehen der Wissenschaft geschützt werden soll⁴, *“Denn hierbei handelt es sich um ein zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses überragend wichtiges und verfassungsrechtlich in dem objektiven Regelungsgehalt des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verankertes Gemeinschaftsgut”*, so das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Urteil vom 20.03.2014, Rdnr. 169; s.a. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 04.04.2006, Rdnr. 22). Bei der Prüfung des Plagiats kommt es darauf an, welcher Eindruck beim Leser erzeugt wird (Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 06.12.2012, Rdnr. 22), m.a.W., ob wissenschaftliche Kompetenz und eigene Leistung vorgespiegelt werden.

Aus diesen Urteilen und §§ 51 und 63 Urheberrechtsgesetz ergeben sich diese Anforderungen: Fremde Texte dürfen als Zitat verwendet werden, wenn das für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Gedankengut in dem fremden Text nötig ist. Fremde Texte und Textteile müssen als solche gekennzeichnet werden, durch Anführungszeichen oder anderes Schriftbild (Rieble, S. 31 ff.). Der fremde Text ist immer bei der Verwendung korrekt zu zitieren und nicht irgendwo im Werk. Es gelten die Kriterien der Zitierwahrheit und der Zitierklarheit (Rieble, S. 46 f.).

2. Die Bagatellgrenze für die Qualifizierung als Plagiat

Unter einer Bagatelle versteht man etwas Belangloses, Geringfügiges, Nebensächliches. In diesem Sinn wird das Wort auch in der Rechtssprache verwendet: Bagatellsteuer, Bagatelldelikt und hier die Bagatellgrenze für Plagiate.

Unter “Bagatellgrenze” wird bei der Prüfung von Plagiaten die Grenze verstanden, bis zu der ein Plagiat kein “schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten” darstellt. Diese Bagatellgrenze ist keine absolute, klar definierte Grenze, sondern wird nach den “Umständen des Einzelfalles” bestimmt, § 3 der Ordnung der

⁴ Siehe § 1 Satzung der Universität Regensburg, FN 1.

Universität Regensburg. Um diese Grenze näher zu bestimmen muss man nochmals die Bestimmung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens heranziehen: *“Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles”*, § 3 Absatz 1 der Ordnung der Universität Regensburg. Die “Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft” muss also “bewusst” oder “grob fahrlässig” geschehen sein und “im wissenschaftlichen Zusammenhang” stehen. Aus dieser Anforderung ergibt sich folgerichtig, dass es einen Bereich des Plagiiens gibt, der kein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, der also innerhalb der Bagatellgrenze liegt.

Die Analyse dieser Urteile zeigt (oben II.1.), dass die Bagatellgrenze praktisch keine Rolle spielte, sie wird nur in wenigen Entscheidungen angesprochen (z.B.: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 04.04.2006, Rdnr. 21). In den gezeigten Urteilen handelt es sich um Fälle von Plagiaten, die alle die Kriterien für einen bewussten oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis erfüllten. Der Grund für dieses Ergebnis ist das Verfahren der Überprüfung von Plagiatsvorwürfen: Die Prüfung findet zunächst innerhalb der Universität statt und dort werden Fälle, die unterhalb der Schwelle zum Verstoß liegen als Bagatellfall angesehen, (siehe dazu unten V.); so gelangen diese Fälle gar nicht zu den Gerichten.

Man kann aus der dargelegten Rechtsprechungspraxis aber diese Kriterien für einen Bagatellfall entwickeln:

- Sehr geringe Anzahl von Verstößen;
- Keine oder nur sehr geringe Übernahme von fremden Textteilen;
- Die nicht ordnungsgemäß zitierten Quellen haben für den wissenschaftlichen Gehalt der Arbeit nur marginale Bedeutung;
- Es ist **kein systematisches oder planvolles Handeln** erkennbar; Fehler macht jeder.

Diese Kriterien sind aber im Gesamtbild der Arbeit zu beurteilen. Denn es ist ein Unterschied, ob es sich um eine Arbeit handelt, deren Quellen im Internet und in Bibliotheken leicht zugänglich sind oder ob es sich um eine rechtshistorische Arbeit handelt, deren Quellen nur in Archiven zugänglich sind, die der Autor handschriftlich abschreiben musste.

3. Sonderfälle des Plagiats

a) Die Übersetzung von Quellen

Eine besondere Art der Übernahme von fremden Quellen ist die Übernahme der Übersetzung dieser Quellen, ohne das ordnungsgemäß zu zitieren, siehe oben I. 2a. Diese Methode ist nach den Kriterien, die oben dargelegt wurden, als Plagiat zu qualifizieren. Die Schwierigkeit besteht aber darin, solche Formen des Plagiats zu erkennen.

Ein besonderes Problem bei Übersetzungen kann entstehen, wenn der Übersetzer aus Bequemlichkeit übersetzte Textteile aus anderen Werken verwendet, was dann ein Plagiat ist; der Autor, da er die Fremdsprache nicht beherrscht, kann das aber nicht nachprüfen, ist aber dafür verantwortlich.

b) Das Wissen von Wissenschaftlern – Kryptomnesie

Ein Problem, das sich bei jüngeren Wissenschaftlern kaum stellt, ist das “Zitieren aus dem Gedächtnis”. Das ist dann der Fall, wenn ein Wissenschaftler in seiner langen Forschungstätigkeit viel Wissen erworben hat, aber längst vergessen hat, aus welchen Werken anderer Autoren er das gewonnen hat. Das kann so weit gehen, dass solche Koryphäen sogar wörtlich “zitieren” ohne das zu merken. Quellen und eigene wissenschaftliche Positionen sind über die Jahre zu einem eigenständigen Wissenskonglomerat verschmolzen. In diesen Fällen können die fremden Quellen kaum mehr separat erkannt und als fremde Leistung qualifiziert werden und es fehlt die systematische oder planvolle Vorgehensweise (Fritzsche, Wankerl, S. 180).

c) Selbstplagiat

Das Selbstplagiat ist nach dem Urhebergesetz kein Verstoß, da der Autor ja selber der Urheber ist. Unter dem Gesichtspunkt der guten wissenschaftlichen Praxis kann das Selbstplagiat aber negativ zu bewerten sein, da ein falscher Eindruck über die eigene Leistung bei der die Anzahl der Veröffentlichungen erweckt wird; schließlich sind die Publikationsverzeichnisse ein Kriterium für die Beurteilung eines Wissenschaftlers. Im Bereich von Promotionen und Habilitationen kann es ein Verstoß gegen die Promotionsordnung darstellen, da diese Arbeiten eigenständig sein müssen und nicht aus Teilen bestehen dürfen, die schon Gegenstand einer Prüfung waren (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.02.2016, Rdnr. 57). Als “gute wissenschaftliche Praxis” wird verlangt, dass das Selbstplagiat kenntlich gemacht wird (Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V., Leitsätze Gute wissenschaftliche Praxis im Öffentlichen Recht, Punkt 48).

III. Organisation und Verfahren der Prüfung eines Vorwurfes

Wie eingangs geschrieben wurde, wird hier nur das Beispiel einer Universität, nämlich der Universität Regensburg, gezeigt, da die Regelungen der Universitäten sehr ähnlich sind.

1. Die Organisation

Für die Prüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind zwei Einrichtungen der Universität vorhanden: Der Ombudsmann und die Kommission zur Prüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Der Ombudsmann ist als Vertrauensperson der

erste Ansprechpartner im Falle eines Verdachts, § 4 Abs. 1 der Ordnung der Universität Regensburg⁵. Die Kommission besteht aus drei erfahrenen Professoren, einer von ihnen muss Jurist sein, § 4 Abs. 2.

2. Das Verfahren

Das Verfahren besteht aus zwei Phasen, dem Vorprüfungsverfahren und dem förmlichen Verfahren.

Das Vorprüfungsverfahren wird vom Ombudsmann oder einem Mitglied der Kommission eingeleitet, § 4 Abs. 4 Ordnung. In diesem Verfahren wird dem Beschuldigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern, § 5 Abs. 3 Ordnung. Danach entscheidet die Kommission, ob sie das Verfahren beendet oder das förmliche Untersuchungsverfahren einleitet.

Im förmlichen Verfahren nach § 6 der Ordnung der Universität Regensburg wird der Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem Verfahren geprüft, das einem Gerichtsverfahren ähnlich ist. Hierzu können externe Fachleute zugezogen werden, § 6 Abs. 2 Ordnung, der Betroffene kann sich verteidigen und dazu auch einen Beistand einsetzen. In diesem förmlichen Verfahren kann die Person, die den Verdacht eines Verstoßes gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens mitgeteilt hat, offengelegt werden, da deren Motive für die Beurteilung des Vorwurfes bedeutsam sein können, § 6 Abs. 4 Ordnung. Das Verfahren wird mit einer schriftlichen begründeten Entscheidung abgeschlossen. Die Entscheidung wird der Leitung der Universität übergeben, die im Falle eines Verstoßes gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens Schritte zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität unternimmt, § 7 Abs. 1 Ordnung. Dabei geht es darum, weitere Betroffene zu informieren, z.B. Verlage oder Doktoranden zu schützen, die unverschuldet durch das Fehlverhalten Nachteile erleiden, § 6 Abs. 8, § 7 Abs. 2 Ordnung. Über den Entzug des akademischen Titels entscheidet die Fakultät, § 7 Abs. 2 Ordnung, andere Folgen, z.B. arbeits- oder disziplinarrechtliche Konsequenzen (Schimmel, S. 197 ff.) werden von den zuständigen Stellen der Universität veranlasst, § 7 Abs. 3 Ordnung. Strafrechtliche Konsequenzen (Kudlich, S. 117 ff.; Löwer, S. 58 ff.; Dreier, Ohly, S. 171 f.) sind möglich, z.B. kann die Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbständig erstellt wurde, als falsche Versicherung an Eides statt, § 156 StGB, gewertet werden. Zivilrechtliche Konsequenzen sind denkbar im Verhältnis zwischen Universität und Drittmittelgeber, der bei plagiierten Arbeiten seine Förderung zurückfordern will; hier stellt sich die Frage, ob der Plagiator schadensersatzpflichtig ist (Löwer, S. 64 f.).

⁵ Siehe FN 1.

3. Der Entzug eines akademischen Titels richtet sich nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz⁶: Die Erteilung des Titels war ein Verwaltungsakt, der durch Täuschung oder falsche Angaben erschlichen wurde, daher ist der Verwaltungsakt rechtswidrig und kann zurückgenommen werden (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. 06. 2017, Rdnr. 21; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 04.04.2006, Rdnr. 14). Die Universität hat dabei Ermessen, sog. “Rücknahmeermessen”, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutsam ist. Die Praxis der Universitäten und Rechtsprechung ist aber sehr restriktiv, d.h. der Entzug wird kaum als unverhältnismäßig qualifiziert. Eine Frist für die Rücknahme gibt es nicht, es können auch Titel entzogen werden, vor langer Zeit erteilt wurden, auch wenn das für den Betroffenen mit massiven Schädigungen seines Rufes und schweren beruflichen Konsequenzen verbunden ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. 06. 2017, Rdnr. 49). Keine Rolle bei der Entscheidung über die Entziehung eines akademischen Titels spielen Aspekte wie Arbeitsbelastung bei berufstätigen Doktoranden, Computerabstürze (Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 08.07.2015, Rdnr. 7) oder Krankheit (Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 20.10.2006, Rdnr. 9; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 04.04.2006, Rdnr. 22; Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 15.09.2011, Rdnr. 8), die für die Plagiate ursächlich gewesen sein sollen.

LITERATUR

- Althaus, M. (2011). Zwischen Disziplinierung und “Teaching Moment” – Lernern, Lehre, Plagiate in internationaler Perspektive. Th. Rommel (Hrsg.), *Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft? : Eine internationale Bestandsaufnahme* (2. Aufl., S. 99–141). Lit-Verlag Münster.
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 04.04.2006 – 7BV05.388. <https://openjur.de/u/84142.html>. (geöffnet am 21.04.2022)
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 04.04.2006 – 7BV05.388, Rdnr. 22. <https://openjur.de/u/84142.html>. (geöffnet am 21.04.2022)
- Bunia, R. (2011). Die Ökonomie wissenschaftlichen Zitierens. Das Verbot von Plagiaten als Indiz für eine gestörte Balance in der Wissenschaft. In Th. Rommel (Hrsg.), *Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft? : Eine internationale Bestandsaufnahme* (2. Aufl., S. 17–31). Lit-Verlag Münster.
- Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 20.10.2006 – 6 B 67/06. <https://www.bverwg.de/201006B6B67.06.0>. (geöffnet am 21.04.2022)
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. 06. 2017 - BVerwG 6 C 3.16. <https://www.bverwg.de/210617U6C3.16.0>. (geöffnet am 21.04.2022)

⁶ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist. URL: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG>. (geöffnet am 21.04.2022). Die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder sind einheitlich, diese Regelung wird daher auch in anderen Bundesländern für die Rücknahme von akademischen Titeln verwendet.

- Deutsche Forschungsgemeinschaft. (2019, September). *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis : Kodex*. https://www.forschungsdaten.uni-mainz.de/files/2019/09/Kodex_gwp.pdf (geöffnet am 21.04.2022)
- Dreier, Th., & Ohly, A. (2013). Lehren aus der Vergangenheit – Perspektiven für die Zukunft. In Th. Dreier, A. Ohly (Hrsg.), *Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht* (S. 155–185). Verlag Mohr Siebeck.
- Fritzsche, J., & Wankerl, B. (2011). Das Plagiat im Recht. In Th. Rommel (Hrsg.), *Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft? : Eine internationale Bestandsaufnahme* (2. Aufl., S. 169–195). Lit-Verlag Münster.
- Kudlich, H. (2013). Die strafrechtliche Beurteilung des Wissenschaftsplagiats. In Th. Dreier, A. Ohly (Hrsg.), *Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht* (S. 117–135). Verlag Mohr Siebeck.
- Löwer, W. (2013). Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zwischen Ethik und Hochschulrecht. In Th. Dreier, A. Ohly (Hrsg.), *Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht* (S. 51–66). Verlag Mohr Siebeck.
- Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.08.2010 -14 A 847/09. http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2010/14_A_847_09beschluss20100812.html. (geöffnet am 21.04.2022)
- Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.02.2016 – 19 A 991/12. http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2016/19_A_991_12_Urteil_20160210.html. (geöffnet am 21.04.2022)
- Rieble, V. (2013). Erscheinungsformen des Plagiats. In Dreier, Th., Ohly, A. (Hrsg.), *Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht* (S. 31–51). Verlag Mohr Siebeck.
- Schack, H. (2013). Wissenschaftsplagiat und Urheberrecht. In Dreier, Th., Ohly, A. (Hrsg.), *Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht* (S. 81–99). Verlag Mohr Siebeck.
- Schimmel, R. (2011). Das Wissenschaftsplagiat – Eine vorläufige Bestandsaufnahme aus juristischer Perspektive. In Th. Rommel (Hg.), *Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft? : Eine internationale Bestandsaufnahme* (2. Aufl., S. 195–211). Lit-Verlag Münster.
- Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V., Leitsätze Gute wissenschaftliche Praxis im Öffentlichen Recht beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Kiel am 3. Oktober 2012. <https://www.vdstl.de/gute-wissenschaftliche-praxis/>. (geöffnet am 21.04.2022)
- Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 08.07.2015 - 12 K 423.14. <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE150011154&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10>. (geöffnet am 21.04.2022)
- Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2014, 15 K 2271/13. https://www.rechtsanwaltmoebius.de/urteile/vg-duesseldorf_15-k-2271-13_dissertation-taueschung-entziehung-doktorgrad.html. (geöffnet am 21.04.2022)
- Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 15.09.2011 - 3 K 474/10.GI. <https://openjur.de/u/307751.html>. (geöffnet am 21.04.2022)
- Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 4.3.2013, 7 K 3335/11. http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=16752. (geöffnet am 21.04.2022)

- Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 06.12.2012-6 K 2684/12. http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2012/6_K_2684_12urteil20121206.html. (geöffnet am 21.04.2022)
- Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 20.02.2009-10 K 1212/07. http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2009/10_K_1212_07urteil20090220.html. (geöffnet am 21.04.2022)
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 3. 02. 2014 – 9 S 885.13. http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=17772. (geöffnet am 21.04.2022)
- Verwaltungsgericht Regensburg, Urt. v. 31.07.2014 – RO 9 K 13.1442. <https://openjur.de/u/711900.html>. (geöffnet am 21.04.2022)
- Weber-Wulff, D. (2013). Technische Möglichkeiten der Aufdeckung von Plagiaten – Was kann wie und durch wen kontrolliert werden? In Th. Dreier, A. Ohly (Hrsg.), *Plagiate : Wissenschaftsethik und Recht* (S. 135–155). Verlag Mohr Siebeck.
- Wissenschaftsrat. (2015). Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität. Positionspapier 2015. *Wissenschaftsrat de*. <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4609-15.html>.

DOI: <https://doi.org/10.32589/2408-9885.2022.17.273411>

Vangi, Michele

vangi.michele@knlu.edu.ua

ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0001-6142-7508>

Nationale Linguistische Universität Kyjiw

WER SAGT “ICH” IN DEN AUFSÄTZEN? ZUR PRÄZISIERUNG DES AUTORSCHAFTSBEGRIFFS IM WISSENSCHAFTLICHEN SCHREIBEN

Це дослідження має на меті більш чітко окреслити поняття “я” в контексті наукового письма. На першому етапі розглядається структурування наукового тексту. Науковим текстам властиві як перформативні, так і наративні аспекти.

На другому етапі аналізується конкретна авторська концепція, що лежить в основі наукових текстів. Вона відрізняється від авторської концепції літературних текстів тим, що прагне до надіндивідуального знання і сталості висловлювання.

Таким чином, науковість тексту визначається не стільки стилістичними формами, скільки науковими процедурами, які застосовуються автором: що більше вони відповідають царині тієї чи іншої дисципліни, то більш визнаним як науковий доробок стає текст. Якщо об’єктивність гарантується такою відповідністю – згідно з тезою цієї статті – питання про доречність особових чи безособових формулювань стає другорядним. Рішення про дотримання конвенцій наукової мови у повсякденному науковому спілкуванні для поліпшення комунікації залишається зрештою за автором.

Ключові слова: *наукове письмо, особові та безособові формулювання, авторська концепція, перформативність, літературне письмо, авторський дискурс, науковість, стилістика, повсякденна наукова мова.*